

B e s c h l u ß

In Sachen

des Rechtsanwalts Dr. Gottfried R [REDACTED],
E [REDACTED], T [REDACTED], als Treuhänder für das
im Bundesgebiet vorhandene Vermögen der D [REDACTED]
H [REDACTED] bank AG., D [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
II. Instanz Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

gegen

die Steinkohlenbergwerke Mathias S t [REDACTED]
AG in E [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
II. Instanz Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED]

wird die sofortige Beschwerde des Klägers vom 27. Oktober
1956 gegen den Beschluß des 18. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Hamm vom 11. Oktober 1956 auf seine Kosten zu-
rückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Die Steinkohlenbergwerke Mathias St [REDACTED] AG in E [REDACTED]
hat das Vermögen der R [REDACTED] GmbH ohne Liquidation übernom-
men. Die Ru [REDACTED] GmbH ist im Handelsregister gelöscht worden.
Die Steinkohlenbergwerke Mathias St [REDACTED] AG ist die Rechts-
nachfolgerin der bisherigen Beklagten und Beschwerdegegnerin.
Das Rubrum ist demgemäß geändert.

II. Der Kläger und jetzige Beschwerdeführer als Treu-
händer für das im Bundesgebiet vorhandene Vermögen der

D[REDACTED] Handelsbank AG, D[REDACTED], hat gegen das klagabweisende Urteil der Kammer für Handelssachen des Landgerichts in Essen vom 24. Juli 1956, das am 31. Juli 1956 im Parteibetrieb zugestellt worden ist, am 14. August 1956 rechtzeitig Berufung eingelegt. Er hat jedoch die Berufung erst mit Schriftsatz vom 29. September 1956, der beim Berufungsgericht am 1. Oktober 1956 eingegangen ist, begründet.

Das Berufungsgericht hat durch Beschluß vom 11. Oktober 1956 die Berufung als unzulässig verworfen. Der Beschluß ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 16. Oktober 1956 zugestellt worden.

Die durch seinen Prozeßbevollmächtigten II. Instanz gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist am 27. Oktober 1956 beim Berufungsgericht eingegangen. Sie ist rechtzeitig eingelegt (§§ 569, 577 Abs 2 ZPO) und nach § 519 b Abs 2 Satz 2 ZPO in Verbindung mit § 547 Ziff 1 ZPO zulässig, weil nach diesen Vorschriften gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zulässig wäre. Es bestehen auch keine Bedenken, daß der Prozeßbevollmächtigte II. Instanz des Klägers die sofortige Beschwerde unterzeichnet hat, da er sie beim Berufungsgericht eingelegt hat (ständ. Rechtspr. des BGH).

Das Berufungsgericht hat zur Begründung seines Beschlusses ausgeführt, der Kläger habe im ordentlichen Verfahren eine Teilforderung von 6.100 DM nebst Zinsen aus einem am 25. Januar 1945 von der D[REDACTED] L[REDACTED] AG ausgestellten, von der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Ru[REDACTED] GmbH, angenommenen Wechsel über 100.000 RM, der am 25. April 1945 fällig war, geltend gemacht. Der Kläger habe die Berufungsbegründungsfrist nicht gewahrt. Diese Frist sei am 14. September 1956 (§ 519 Abs 2 ZPO) abgelaufen gewesen, da es sich um eine Wechselsache handelte, die

gemäß § 200 Abs 2 Ziff 6 GVG Feriensache sei, für die während der Gerichtsferien somit eine Fristhemmung nach § 323 Abs 2 ZPO nicht eingetreten sei.

Dem Kläger habe auch keine Einsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist bewilligt werden können, da die Voraussetzungen des § 233 Abs 1 ZPO nicht vorgelegen hätten.

Mit der sofortigen Beschwerde hat der Kläger beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des Berufungsgerichts ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Er hat zunächst um Nachprüfung der Rechtsansicht des Berufungsgerichts, daß auch ein im ordentlichen Verfahren geltend gemachter Anspruch aus einem Wechsel eine Feriensache im Sinne des § 200 Abs 2 Ziff 6 GVG sei, gebeten.

Dem Berufungsgericht ist zuzustimmen, daß die Verfahrensart, in welcher der Wechselanspruch geltend gemacht wird, ohne Bedeutung für die Anwendung des § 200 Abs 2 Ziff 6 GVG ist. Entscheidend ist allein, daß ein Anspruch aus einem Wechsel geltend gemacht wird. Dieser vom I. Zivilsenat des Reichsgerichts ständig vertretenen Ansicht, der sich das Schrifttum und der Bundesgerichtshof in einer nicht veröffentlichten Entscheidung vom 3. März 1953 (I ZR 49/52) angeschlossen hat, ist der Senat in seiner Entscheidung vom 19. September 1955 gefolgt (BGHZ 18, 173 /174/). Die Ausführungen des Beschwerdeführers in seinem Schriftsatz vom 29. September 1956 geben dem Senat keine Veranlassung, von dieser auch von ihm vertretenen herrschenden Meinung abzuweichen.

War somit der Rechtsstreit als Feriensache in Gemäßheit des § 200 Abs 2 Ziff 6 GVG zu behandeln, so lief



die Berufungsbegründungsfrist, da sie nicht verlängert worden ist, nach § 519 Abs 2 in Verbindung mit § 223 Abs 2 ZPO, wie das Berufungsgericht mit Recht festgestellt hat, am 14. September 1956 ab. Die Berufung mußte daher grundsätzlich, da die Berufungsbegründung erst am 1. Oktober 1956 bei dem Berufungsgericht eingegangen ist, als unzulässig verworfen werden (§ 519 Abs 1 ZPO). Dies wäre nur dann nicht der Fall gewesen, wenn das Berufungsgericht dem Antrage des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist entsprochen hätte.

Das Berufungsgericht hat diesen Antrag mit Recht abgelehnt. Es handelt sich nicht, wie der Beschwerdeführer ausführt, um ein Versehen eines zuverlässigen Büroangestellten seiner Kanzlei, sondern um ein Ereignis, das durch die äußerste, den Umständen nach angemessene und vernünftigerweise anzuwendende Sorgfaltspflicht des Prozeßbevollmächtigten des Beschwerdeführers hätte abgewendet werden können. Dieses Versehen seines Prozeßbevollmächtigten ist dem Kläger anzurechnen.

Ein Rechtsanwalt verletzt schon dann die ihm zumutbare Sorgfaltspflicht, wenn er die Prüfung und Berechnung der für eine fristgerechte Einlegung eines Rechtsmittels erforderlichen Frist einem Büroangestellten überläßt (BGH LM zu § 233 ZPO Nr 58 = NJW 1955, 1358). Das gleiche muß für die Berechnung der Berufungs- und Revisionsbegründungsfrist gelten. Diese Berechnung erfordert anwaltliche Kenntnisse und kann nicht der büromäßigen Bearbeitung selbst eines ausreichend ausgebildeten und hinreichend überwachten Büropersonals überlassen werden. Nimmt der Rechtsanwalt diese Prüfung nicht selbst vor, so rechtfertigt dies allein die Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist.

Im vorliegenden Falle kommt noch hinzu, daß dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers die Akten nach seiner Rückkehr vom Urlaub von seinem Bürovorsteher zusammen mit Akten vorgelegt worden sind, in denen der Bürovorsteher seinem Chef berichten wollte. Dies hat der Bürovorsteher eidesstattlich versichert. Der Bürovorsteher wollte den Rechtsanwalt bitten, seinerseits zu prüfen, ob es sich um eine Feriensache handle. Mag auch der Bürovorsteher vergessen haben, hierüber mit dem Prozeßbevollmächtigten am 22. August 1956, dem Tage der Vorlegung der Akten, zu sprechen, so verletzte der Rechtsanwalt die von ihm zu erwartende Sorgfaltspflicht, wenn er nicht selbst seinen Bürovorsteher fragte, aus welchem Grunde ihm die Akten zusammen mit den anderen Akten vorgelegt worden sind, bei welchen der Bürovorsteher nicht allein entscheiden wollte. Hätte der Prozeßbevollmächtigte dies getan, so hätte der Bürovorsteher um Prüfung der Berufungsbegründungsfrist gebeten und der Prozeßbevollmächtigte hätte nach sachgemäßer Entscheidung dieser Frage die Berufung noch rechtzeitig begründen, gegebenenfalls eine Verlängerung der Begründungsfrist beantragen können.

Die sofortige Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 26. November 195
Bundesgerichtshof - II. Zivilsenat

Dr. Canter Dr. Selowsky , Dr. Haidinger

Dr. Fischer Dr. Nörr